

## **Lesefassung**

### **Satzung Stiftung des Spitalfonds Radolfzell am Bodensee**

Hinweis – eingearbeitet ist:

1. Änderungssatzung – beschlossen vom Stiftungsrats am 07.02.2023 – Inkrafttreten am 26.04.2023 (Ergänzungen um § 6 Absatz 3 Ziffer 8 und § 7 Absatz 2 Ziffer 5, Ergänzung um § 8 Absatz 4, Ergänzung um § 13)

#### **§ 1**

##### **Namen, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung „Spitalfonds Radolfzell am Bodensee“ ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne von § 31 Stiftungsgesetz i. V. m. § 101 GemO für Baden-Württemberg. Sie hat ihren Sitz in Radolfzell am Bodensee.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Gewährung von Pflege und Hilfe insbesondere bedürftiger Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - das Betreiben des Altenpflegeheimes „Hospital zum Heiligen Geist“
  - die Beteiligung als Gesellschafterin der Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen
- (4) Das Altenpflegeheim ist nach dem Konfirmationsbrief des Herzogs Albrecht von Österreich, gegeben zu Schaffhausen am Lukastag 1387, durch die Radolfzeller Bürgerschaft erbaut, mit Gütern und Nutzung begabt und bewidmet, zum ewigen Almosen, zur Tröstung und Nahrung armer Kranker.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Niemand erhält Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4**

#### **Vermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen beläuft sich auf einen Wert von EUR 5.000.000 (Passivseite der Bilanz). Es ist zur Erfüllung des Stiftungszwecks gebunden im Altenpflegeheim „Hospital zum Heiligen Geist“ und in Geschäftsanteilen an der Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau, sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH.
- (2) Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

### **§ 5**

#### **Organe**

- (1) Organe der Stiftung „Spitalfonds Radolfzell am Bodensee“ sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrates. Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stiftungsausschuss. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden des Stiftungsausschusses und 11 Mitgliedern des Stiftungsrates zusammen. Vorsitzender des Stiftungsausschusses ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee.

### **§ 6**

#### **Aufgaben Stiftungsausschuss**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Stiftungsausschuss oder der Vorsitzende des Stiftungsrates zuständig ist.

(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Stiftungsausschuss gemäß der Tabelle zu § 6 der Stiftungssatzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung. *(Tabelle ersetzt lt. 1. Änderungssatzung zum 07.02.2023)*

(3) Der Stiftungsausschuss ist für folgende Stiftungsangelegenheiten zuständig:

1. Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen
2. Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind, sowie die Bewilligung von Mehrausgaben für Investitionsmaßnahmen.
3. Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sowie die Bestellung von Erbbaurechten
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen
6. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 78 Abs. 4 GemO
7. Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der Pflegedienstleitung und Verwaltungsleitung
8. Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen  
*(neu lt. 1. Änderungssatzung vom 07.02.2023)*
9. Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen
10. Stundung von Forderungen
11. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten (Gesamtbetrag der finanziellen Auswirkungen für die Stiftung) und Abschluss von gerichtlich und außergerichtlich Vergleich und Schuldanerkenntnissen

## §7

### **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

(1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist im gleichen Umfang für die Angelegenheiten der Stiftung zuständig wie der Oberbürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee für kommunale Angelegenheiten.

(2) Insbesondere werden ihm die folgenden Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen.
2. Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind, sowie die Bewilligung von Mehrausgaben des Vermögensplans
3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Auszubildenden, Beschäftigten, soweit nicht Leitungsstellen dem Stiftungsausschuss oder dem Stiftungsrat vorbehalten sind, sowie alle sonstigen weiteren personalrechtlichen Entscheidungen unabhängig von der Entgeltgruppe
4. Bewilligung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen nach den landesrechtlichen Richtlinien
5. Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen  
*(neu lt. 1. Änderungssatzung vom 07.02.2023)*
6. Stundung von Forderungen im Einzelfall
7. Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen sowie Schuldanerkenntnissen
9. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen
11. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen
12. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplans
13. Aufnahme von Darlehen, die im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, beim günstigsten Bieter und nachfolgende Bekanntgabe an den Stiftungsrat

(3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates gemäß der Tabelle zu § 6 der Stiftungssatzung.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist für Rechtsgeschäfte nach Nr. 9 der Tabelle zu § 6 dieser Satzung, die zwischen der Stadt und der Stiftung des Spitalfonds vorgenommen werden, von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung. Für den Geschäftsgang des Stiftungsrates gelten die §§ 33 - 41 Gemeindeordnung.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Verwaltungsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister, dem Stiftungsausschuss zur Beratung und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Verwaltungsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und prüfbereit dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.  
*(neu lt. 1. Änderungssatzung vom 07.02.2023)*

## **§ 9**

### **Dienstherrenfähigkeit**

Die Stiftung hat das Recht, Beamte zu haben.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung, Auflösung**

Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen und die Auflösung der Stiftung können nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden. Die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde – Regierungspräsidium Freiburg – rechtswirksam.

## **§ 11**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem Zweck der Stiftung möglichst nahe kommen.

## § 12

### Aufsicht

Die Stiftung „Spitalfonds Radolfzell am Bodensee“ steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg.

## § 13

### Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a Gemeindeordnung BW festgelegten Voraussetzungen im Einzelfall Sitzungen des Stiftungsrats und des Stiftungsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

*(neu lt. 1. Änderungssatzung vom 07.02.2023)*

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde – Regierungspräsidium Freiburg – in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung datiert vom 14.02.2006, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.02.2006 außer Kraft.

*(es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)*

Radolfzell am Bodensee, den 25.10.2016

*(es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)*

Der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Stiftungsrates:  
gez. Simon Gröger

**Tabelle zu § 6 der Stiftungssatzung – Abgrenzung der Zuständigkeiten (07.02.2023)**

(1) Vollzug des Wirtschaftsplanes bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Stiftungsrat:	über EUR	500.000
Stiftungsausschuss:	über EUR	100.000
OB:	bis EUR	100.000

(2) Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie unabweisbar sind, sowie die Bewilligung von Mehrausgaben für Investitionsmaßnahmen

Stiftungsrat:	über EUR	250.000
Stiftungsausschuss:	über EUR	25.000
OB:	bis EUR	25.000

(3) Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten

Stiftungsrat:	über EUR	250.000
Stiftungsausschuss:	über EUR	50.000
OB:	bis EUR	50.000

(4) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sowie die Bestellung von Erbbaurechten

Stiftungsrat:	-	
Stiftungsausschuss:	über EUR	25.000
OB:	bis EUR	25.000

(5) Verkauf von beweglichem Vermögen

Stiftungsrat:	-	
Stiftungsausschuss:	über EUR	50.000
OB:	bis EUR	50.000

(6) Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO

Stiftungsausschuss:	allein
---------------------	--------

(7) Einstellung, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten

Stiftungsrat:	Heimleitung
Stiftungsausschuss:	Pflegedienstleitung, Verwaltungsleitung
OB:	soweit nicht Leitungsstelle, die dem Stiftungsausschuss oder dem Stiftungsrat vorbehalten ist, alle sonstigen weiteren dienstrechtlichen Entscheidungen

(8) Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen

Stiftungsrat:	über EUR	50.000 im Einzelfall
Stiftungsausschuss:	über EUR	5.000 bis 50.000 EUR im Einzelfall
OB:	bis EUR	5.000 im Einzelfall

(9) Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen

Stiftungsrat:	über EUR	25.000
Stiftungsausschuss:	bis EUR	25.000
OB:	bis EUR	5.000

(10) Stundung von Forderungen

Stiftungsrat:	-
Stiftungsausschuss:	ab einer Dauer von 24 Monaten
OB:	bis zu einer Dauer von 24 Monaten

(11) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten (Gesamtbetrag der finanziellen Auswirkungen für die Stiftung) und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und Schuldanerkenntnissen

Stiftungsrat:	-	
Stiftungsausschuss:	über EUR	10.000
OB:	bis EUR	10.000

(12) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplans

OB: allein

(13) Aufnahme von Darlehen, die im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, beim günstigsten Bieter und nachfolgende Bekanntgabe an den Stiftungsrat

OB: allein